

VG Würzburg

Urteil vom 20.12.2006

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

I.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Er stammt aus Kerkuk.

Der Kläger reiste am 19. Dezember 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 8. Januar 2002 einen Asylantrag. Am 24. Januar 2002 wurde er beim Bundesamt in arabischer Sprache angehört und gab hierbei Folgendes zu Protokoll: Er sei illegal mit einem Lkw auf dem Landweg in die Bundesrepublik eingereist. Im Irak habe er in Kerkuk in einem Familienbetrieb für Blechbearbeitung gearbeitet. Mit Politik habe er nie etwas zu tun gehabt. Am 22. Oktober 2001 habe er von einem Oberstleutnant der Einheit Fidaien Saddam den Auftrag erhalten, bestimmte Blecharbeiten zu verrichten. Nach Beendigung der Arbeiten habe der Kläger am 13. November 2001 von dem Oberstleutnant sein Geld verlangt. Es sei zu einer Auseinandersetzung gekommen, während der der Oberstleutnant den Kläger als Turkmenen beschimpft habe. Der Kläger sei daraufhin zwei Tage in der Einheit in Gewahrsam gewesen. Am 27. November 2001 habe der Kläger erfahren, dass er bezichtigt worden sei, die Rechnung gefälscht zu haben und das irakische Regime beschimpft zu haben. Ferner habe der Sicherheitsdienst nach ihm gesucht. Darüber hinaus habe der Kläger 1994 nach seinem Studium nicht arbeiten dürfen. Die Regierung habe ihm verboten, seine arabische Freundin zu heiraten. Aus Angst, festgenommen zu werden, habe der Kläger daraufhin den Irak verlassen.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2002 traf das Bundesamt folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.
3. Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in den Irak abgeschoben. Der Antragsteller könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Die Gewährung von Asyl scheide bereits aufgrund der "Drittstaatenregelung" (Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG) aus, weil der Kläger eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg eingereist sei. Darüber hinaus liege kein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG vor, da eine politische Verfolgung nicht glaubhaft gemacht worden sei. Es könne letztlich dahinstehen, ob sich das fluchtauslösende Ereignis so zugetragen habe, wie es der Kläger behaupte. Er könne bei seiner Rückkehr eine inländische Fluchtalternative im Nordirak finden. Er stamme aus der unweit der autonomen Zone liegenden Gegend von Kerkuk, so dass Verbindungen in den Nordirak nahe lägen. Im Nordirak genössen Flüchtlinge weitgehend Schutz vor dem Zugriff des irakischen Sicherheitsdienstes. Bei dem Kläger seien auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative gegeben. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor.

II.

1. Am 5. März 2002 erhob der Kläger Klage mit folgenden A n t r ä g e n :

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Februar 2002 wird mit Ausnahme der Ziffer 1 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen, hilfweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung wurde zunächst auf die Anhörung beim Bundesamt verwiesen. Außerdem könne der Kläger nicht allein wegen seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit auf den Nordirak als inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Auch dürften ihm Verbindungen in den Nordirak

nicht einfach unterstellt werden. Solche seien zudem relativ unwahrscheinlich, da die überwiegende Mehrheit der Turkmenen im Zentralirak - in und um Kerkuk herum - lebten. Ferner wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 vorgetragen, dass der Kläger im Irak beim Militär gewesen sei. Er sei damals dem Bürgermeister von Kerkuk als Leibwächter zugeteilt gewesen, welcher zugleich auch Chef des Geheimdienstes von Bagdad gewesen sei. Der Kläger habe darüber hinaus gegen kurdische Schmuggler aus dem Nordirak vorgehen müssen. Er werde noch erläutern, weshalb er nun asylerbliche Verfolgung von den Kurden aus dem Nordirak zu befürchten habe. Außerdem habe der Kläger erfahren, dass mittlerweile das Haus seiner Familie im Irak zerstört worden sei und alle Habseligkeiten geplündert worden seien. Er wisse daher nicht, wo er bei einer Rückkehr in den Irak unterkommen könne. Außerdem habe er als turkmenischer Volkszugehöriger in Kerkuk eine asylerbliche Benachteiligung zu erwarten. Die Turkmenen würden dort von der überwiegend kurdischen Verwaltung unterdrückt und benachteiligt.

2. Die Beklagte stellte den A n t r a g ,

die Klage abzuweisen.

3. Mit Beschluss der Kammer vom 23. April 2002 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit Beschluss vom 10. März 2003 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

4. In der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2006 wurde der Kläger informatorisch befragt. Die Klägerbevollmächtigte stellte den Antrag,

1. den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Februar 2002 mit Ausnahme der Ziffer 1 aufzuheben,
2. die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Irak vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird im Übrigen auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger wird durch den Bescheid des Bundesamtes vom 18.

Februar 2002 nicht in seinen Rechten verletzt. Er hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (§ 113 Abs. 1 und 5 Satz 1 VwGO).

Nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG) ist der Streitgegenstand neu zu bestimmen. Durch das Zuwanderungsgesetz wurde (mit Wirkung vom 01.01.2005) § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG und § 53 AuslG durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersetzt. Daher wäre das Bundesamt infolge der Klageerhebung und der durch § 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG entscheidenden Sach- und Rechtslage verpflichtet, festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (vgl. §§ 13 Abs. 1, Abs. 2, 24 Abs. 2, 31 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 AsylVfG).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

§ 60 Abs. 1 AufenthG ist an die Stelle von § 51 Abs. 1 AuslG getreten. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Durch § 60 Abs. 1 AufenthG wurde der Anwendungsbereich erweitert. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung i. S. d. Satzes 1 ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Es erscheint schon zweifelhaft, ob der Kläger unter Anwendung dieser Voraussetzungen vor seiner Ausreise von einer politisch motivierten Verfolgung bedroht war. Insofern ist nach § 77 Abs. 2

AsylVfG auf die Begründung des Bescheids vom 18. Februar 2002 zu verweisen. Zudem hat sich die Situation völlig verändert, was die vom Kläger im Asylverfahren vorgetragenen individuellen Fluchtgründe anbetrifft. Die politische Situation im Herkunftsland hat sich inzwischen grundlegend verändert. Das Baath-Regime ist dauerhaft beseitigt. Die irakische Bevölkerung hat am 15. Oktober 2005 in einem Referendum die neue irakische Verfassung angenommen; am 15. Dezember 2005 wurden Parlamentswahlen durchgeführt. Im Juni 2006 ist eine Regierung gebildet worden.

Darüber, dass die irakische Zentralregierung Personen bestimmter Volkszugehörigkeit, wie die Turkmenen, verfolgt, liegen keine Erkenntnisse vor. Vielmehr ist die irakische Turkmenenfront im neuen Parlament mit einem Abgeordneten vertreten. Was die allgemeine Situation der Turkmenen im Irak anbetrifft, stützt sich das Gericht im Wesentlichen auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2006 (S. 21). Darin ist dargelegt, dass die Turkmenen befürchten, Opfer der Spannungen zwischen Arabern und Kurden im Zuge der Rückgängigmachung der Arabisierungskampagnen des Saddam-Hussein-Regimes zu werden. Auch ist in und um Kerkuk eine "Zwangskurdisierung" zu beobachten, die Araber und Turkmenen gleichermaßen beklagen. Konkrete Ausschreitungen gegen Turkmenen sind jedoch bis auf einen Vorfall im Dezember 2003, bei dem acht Demonstranten im Rahmen einer arabisch-turkmenischen Demonstration erschossen wurden, nicht dokumentiert. Schwierigkeiten im täglichen Leben wegen der Volkszugehörigkeit stellen noch keine "Verfolgung" im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG dar.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger aufgrund der vorgetragenen individuellen Fluchtgründe eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung droht.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf den hilfsweise begehrten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG. Diesbezüglich fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt.

3. Schließlich kommt für den Kläger auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Soweit der Kläger vorträgt, aufgrund seiner Tätigkeit beim Militär in den Jahren 1994 bis 1996 eine Verfolgung durch Kurden in Kerkuk zu befürchten, so stellt dies keine konkrete Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar. Es erscheint unwahrscheinlich, dass der Kläger aufgrund der relativ kurzen Zeit beim Militär, die er zwar ausweislich seines Militärdienstheftes bei einer Einheit mit Sonderaufgaben, aber dennoch im Rahmen des normalen Wehrdienstes geleistet hat, besonderen Verfolgungsmaßnahmen kurdischer

Volkszugehöriger ausgesetzt sein sollte. Aus dem Vortrag des Klägers geht nicht hervor, dass er neben der Zugehörigkeit zu der Militäreinheit durch eine exponierte Stellung oder durch die Teilnahme an besonderen Aktionen im Gegensatz zu anderen Wehrdienstleistenden in der Einheit in Erscheinung getreten ist. Über die aktuelle Situation seiner Familie in Kerkuk konnte der Kläger keine Auskunft geben. Die angebliche Plünderung seines Hauses in Kerkuk im Jahre 2003, über deren Umstände der Kläger nur über Berichte von Familienmitgliedern erfahren hat, gibt keinen konkreten Hinweis auf Verfolgungsmaßnahmen, die sich individuell gegen den Kläger in seiner besonderen Situation richten. Nach den Erfahrungen der Kammer zieht selbst die vergleichbare Konstellation einer schlichten Mitgliedschaft in der Baath-Partei noch keine Verfolgungsgefahr nach sich. Zudem fügen sich die Schilderungen in die allgemeinen Erkenntnisse über die Verhältnisse in Kerkuk, wonach das Verhältnis der ethnisch-konfessionellen Gruppen durch historische Spannungen, vor allem aufgrund der Vertreibungs- und Ansiedlungspolitik des alten Regimes, belastet ist (vgl. VG Würzburg, U. v. 14.02.2006, W 4 K 05.30076).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei der Entscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Die schlechte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak ist eine allgemeine Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Diese Vorschrift ist anstelle von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG getreten. Zwar besteht gegenwärtig keine förmliche Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379) ist aber die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG auch dann zu beachten, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. In diesem Fall kann der Asylsuchende einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stellen, wenn der ausländerrechtliche Schutz nach der Erlasslage entfällt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nimmt bei irakischen Staatsangehörigen einen Abschiebestopp an, welcher dem Schutz nach § 60a AufenthG gleichwertig sei (siehe z.B. U. v. 10.05.2005, 23 B 05.30217). Nach dem ZR-INFO 15/2005 (v. 10.11.2005) der Regierung von Oberbayern sind Rückführungen in den Irak nach wie vor nicht möglich. Das Bundesverwaltungsgericht (B. v. 23.08.2006, Az.: 1 B 60/06) betont an anderer Stelle ausdrücklich, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 12.07.2001, a. a. O.)

uneingeschränkt Geltung beansprucht, so dass es für den vergleichbar wirksamen Schutz im Sinne dieser Rechtsprechung nur auf die Schutzwirkung des Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung ankommt. Die Gründe, die zu dem Erlass geführt haben, können dementsprechend nicht ausschlaggebend sein. Der gegenwärtige Abschiebungsschutz beinhaltet eine gewisse Beständigkeit der Aussetzung der Abschiebung und ist damit einem solchen nach § 60a AufenthG gleichwertig.

Wenn man den für Bayern geltenden Abschiebestopp für irakische Flüchtlinge nicht genügen lässt, kann aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kein Abschiebungsverbot wegen der allgemeinen Lage abgeleitet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe z.B. U. v. 12.07.2001, a. a. O.) kommt ein Abschiebungsverbot aufgrund allgemeiner Gefahren im Wege einer verfassungskonformen Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) nur bei einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat in Betracht. Das sei der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Eine derartige Gefahrenlage besteht nach Auffassung der Kammer im Irak landesweit nicht.

Die direkte Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG (ABl. L 304/12 vom 30.09.2004), deren Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 abgelaufen ist, zwingt zu keiner anderen Beurteilung. Die Berücksichtigung der Vorschriften über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach Art. 18 i. V. m. Art. 2 lit. e), 15 der Richtlinie erfordert keine abweichende Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach Art. 2 lit. e) der Richtlinie 2004/83/EG ist unter einer "Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" ein Drittstaatsangehöriger zu verstehen, der stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland einen ernsthaften Schaden i. S. d. Art. 15 erleidet. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß Art. 15 lit. c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Der Hinweis auf die Bedrohung infolge "willkürlicher Gewalt" führt nicht zu einem Verzicht auf die strengen Anforderungen an den Nachweis einer konkreten Gefährdungslage (so auch Hailbronner, Ausländerrecht, AufenthG, § 60, Rdnr. 134). Zum Ausdruck kommt dies auch in Ziffer 26 der Präambel der Richtlinie 2004/83/EG. Dort wird ausdrücklich betont, dass "Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre". Hinzukommen muss daher auch im Geltungsbereich der Richtlinie 2004/83/EG ein besonderer Aspekt, der eine konkrete Gefährdung einer Person, im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, begründet. Im Falle des Klägers sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er aufgrund besonderer, nur ihn betreffender Umstände Opfer willkürlicher Gewalthandlungen werden könnte. Selbst der UNHCR-Kommentar zur

Begründungserwägung (26) der Richtlinie 2004/83/EG verzichtet nicht auf die Betonung der individuellen Bedrohungssituation, sondern stellt nur klar, dass auch größere, von denselben Risiken betroffene Bevölkerungssegmente im Lichte der Richtlinie und hier besonders Art. 15 lit. c) Schutz erlangen müssen.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben und war mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG abzuweisen.